

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG FÜR DEN WEITERBILDENDEN MASTERSTUDIENGANG CONTROLLING AN DER UNIVERSITÄT REGENSBURG

Vom 25. November 2024

Geändert durch Satzung vom 9. Juli 2026.

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 86 Abs. 3 Satz 4 und Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die in dieser Ordnung verwendeten Amts-, Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers) ein. Dies gilt auch, wenn nur die weibliche und männliche Form angesprochen wird.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikation
- § 5 Studienberatung
- § 6 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 7 Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Module
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfende und Beisitzende
- § 11 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 12 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Masterprüfung
- § 16 Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen
- § 17 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 18 Schriftliche Modulprüfungen
- § 19 Mündliche Modulprüfungen
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 22 Prüfungsfristen
- § 23 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 24 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote
- § 28 Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement
- § 29 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 30 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 31 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 32 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

¹Die Universität Regensburg bietet den weiterbildenden Masterstudiengang Controlling an. ²Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades in diesem Studiengang.

§ 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Masterprüfung bildet einen weiteren berufsbegleitenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der oder die Studierende sich die vertieften Fachkenntnisse der von ihm oder ihr gewählten Module des Masterstudiums angeeignet hat. ³Die Masterprüfung soll sicherstellen, dass der oder die Studierende selbständig nach wissenschaftlichen Methoden arbeiten kann und die für ein anschließendes Promotionsstudium oder einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Fertigkeiten erworben hat.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (abgekürzt: „M.B.A.“).

§ 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) ¹Der Studiengang ist modular aufgebaut. ²Das Masterstudium umfasst das Absolvieren der vorgesehenen Module sowie die Anfertigung der Masterarbeit.
- (4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) erforderlich.

§ 4 Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Masterstudiengang sind:
1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (180 LP) oder vergleichbarem Studientumfang im Fach Betriebswirtschaftslehre oder einem verwandten Fach mit einer Durchschnittsnote von mindestens 3,00; bei ausländischen Studienabschlüssen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel,
 2. der Nachweis über in der Regel mindestens ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung in einem für den Studiengang relevanten Bereich einer Organisation (Unternehmen, öffentliche Körperschaft, Non-Profit-Organisation oder einer vergleichbaren Organisation),
 3. der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung; dieser wird erbracht durch ein erfolgreich absolviertes Eignungsverfahren gemäß Anlage 1.
- (2) ¹Die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 obliegt dem Prüfungsausschuss. ²§ 12 Abs. 3 findet Anwendung.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudiengang und zum Eignungsverfahren sind bis zum 1. Februar des Jahres, in dem der Studiengang beginnt, (Ausschlussfrist) an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen einen gesonderten Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit einem Gesamtergebnis von mindestens DSH-2 oder einen gleichwertigen Sprachnachweis erbringen. ²Von diesem gesonderten Nachweis entbunden sind Bewerber oder Bewerberinnen, die ihren ersten Studienabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und den in Satz 1 geforderten Sprachnachweis bereits im Zusammenhang mit dem Erstabschluss nachgewiesen haben. ³Der Nachweis ist spätestens bei der Immatrikulation vorzulegen.

§ 5 Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Es wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- bei Fragen zur Bewerbung, insbesondere zu den Qualifikationsvoraussetzungen und zum Eignungsverfahren,
- in allen Fragen der Studienplanung (u.a. Auslandsaufenthalt),
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des International Office insbesondere vor einem Studienaufenthalt im Ausland in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Masterstudiengangs vergebenen Leistungspunkte bemessen die für das erfolgreiche Ablegen eines Moduls erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein Leistungspunkt (LP) einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 2 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹Leistungspunkte werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sowie das erfolgreiche Anfertigen der Masterarbeit vergeben. ²Sie können innerhalb des Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für alle Studierenden wird vom Studiengangsekretariat ein Leistungspunktekonto über sämtliche Module einschließlich der zu ihrem erfolgreichen Abschluss abgelegten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Der oder die Studierende kann sich beim Studiengangsekretariat über den Stand seines oder ihres Kontos nehmen. ³Bei Abbruch oder endgültigem Nichtbestehen des Studiums erhält der oder die Studierende auf Antrag einen Auszug seines oder ihres Kontos als Studiennachweis; dieser enthält die erreichten Leistungspunkte sowie die erfolgreich absolvierten Module, gegebenenfalls mit deren Noten, und lässt erkennen, ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 7

Lehrveranstaltungen, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:
Vorlesungen (VL)
Seminare (S).
²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen (§ 8) zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 5).
- (2) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die in der Regel im Rahmen von Lehrveranstaltungen zu erbringen sind; sie können nach näherer Maßgabe von § 15 auch als Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung festgelegt werden. ²Die Bestimmungen über Prüfungen gemäß Abschnitt II dieser Ordnung sind wie folgt auf Studienleistungen anwendbar: die §§ 17, 18 Abs. 4, 22, 25, 26, 27, 29 und 30 sind entsprechend anwendbar; Studienleistungen können mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden oder gemäß § 23 mit Noten versehen werden; § 24 Abs. 1 bis 3 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass Studienleistungen beliebig oft wiederholbar sind sowie die Wiederholungsfristen eingehalten werden sollen. ³Studienleistungen sind im Rahmen dieses Masterstudiengangs nicht zu erbringen.

- (3) Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Masterarbeit.

§ 8 Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Einheit, die Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel einen Umfang von mindestens fünf LP aufweisen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können. ³Alle Module werden benotet und fließen nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.
- (2) ¹Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul pauschal zugeordneten Leistungspunkte festgelegt. ²Die Vergabe der für ein Modul festgesetzten Leistungspunkte erfolgt nach erfolgreichem Abschluss des Moduls. ³Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls sind:
- a) eine bestandene Modulprüfung gemäß § 16 und/oder
 - b) absolvierte Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2.
- (3) ¹Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls soll in der Regel nur eine Prüfungsleistung im Sinne von § 7 Abs. 3 erforderlich sein. ²In fachlich begründeten Ausnahmefällen dürfen bis zu drei Prüfungsleistungen pro Modul verbindlich vorgesehen werden; dabei soll eine Gesamtprüfungsbelastung von durchschnittlich sechs Leistungen pro Semester nicht überschritten werden.
- (4) Das Studium umfasst Pflichtmodule, die zu absolvieren und erfolgreich abzuschließen sind.
- (5) ¹Die einzelnen, dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die zu vermittelnden Inhalte und zu erwerbenden Kompetenzen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte, die modulspezifischen Bewertungsregeln, sowie gegebenenfalls empfohlene Vorkenntnisse für die Teilnahme an einem Modul werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften verabschiedet; er kann jeweils frühestens nach Ablauf von zwei Semestern geändert werden. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss benennt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung. ²Der oder die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er oder sie ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er oder sie den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem oder der Vorsitzenden, dessen oder deren Stellvertretung oder dem Studiengangssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; die Sitzungen können auch in Form von Videokonferenzen abgehalten werden. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁵Alternativ zu Satz 1 kommt in geeigneten Fällen eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren, auch in elektronischer Form, in Betracht.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem oder der Studierenden ist vor Erlass einer ihn oder sie beschwerenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Studiengangssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 10

Prüfende und Beisitzende

- (1) ¹Zu Prüfenden können alle nach dem BayHIG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSch-PrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte bestellt werden. ²Als Beisitzer oder Beisitzerin kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. ⁴Die Beisitzer und Beisitzerinnen selbst prüfen nicht.
- (2) Zum Betreuer oder zur Betreuerin für die Masterarbeit können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHIG bestellt werden.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass er oder sie noch eine angemessene Zeit als Prüfer oder Prüferin tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahre erhalten bleiben. ³Für Professoren und Professorinnen im Ruhestand kann ein längerer Zeitraum vorgesehen werden.
- (4) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers oder der Prüferin ist zulässig.

§ 11

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und Prüferinnen, der Prüfungsbeisitzer und -beisitzerinnen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 12

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums erbracht worden sind. ³Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.
- (2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) ¹Entspricht bei der Anrechnung und Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 23, so wird die Note der anzurechnenden Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt. ²Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (4) ¹Die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin voraus. ²In der Regel wird pro abgeschlossene 30 LP ein Fachsemester angerechnet. ³Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ⁴Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere der Modulkatalog, aus welchem sich unter anderem die Qualifikationsziele, die Lerninhalte und der Arbeitsumfang ergeben müssen, sowie das der Bewertung des Moduls zugrundeliegende Notensystem. ⁵Ein Antrag auf Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus früheren Studiengängen und Studien kann nur einmal, und zwar innerhalb des ersten Semesters nach (Wieder-)Aufnahme des Studiums an der Universität Regensburg gestellt werden, damit die Einstufung in das entsprechende Studiensemester erfolgen kann. ⁶Bei späterem Erwerb soll der Antrag

möglichst zeitnah gestellt werden. ⁷Mit dem Antritt der zu ersetzenden Prüfung ist die Anerkennung oder Anrechnung ausgeschlossen. ⁸Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung und Anerkennung entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertretung unter Beachtung von Art. 86 BayHIG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen ein ordnungsgemäßes Studium aus von dem oder der Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind unverzüglich zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste, in Zweifelsfällen amtsärztliche Atteste, vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Schwangeren kann in der Prüfung auf Antrag insbesondere eine Pause gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass wegen der Schwangerschaft die Prüfung nicht in der vorgesehenen Dauer erbracht werden kann. ²Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen. ³§ 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Es wird empfohlen, die familienfreundlichen Studien- und Prüfungsregelungen – Richtlinien der Universität Regensburg – in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich zu berücksichtigen.

§ 14

Besondere Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Die besondere Lage von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Weist der oder die Studierende nach, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form. ³Entsprechendes gilt für das durchzuführende Eignungsverfahren.
- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.

- (3) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag, der in der Regel spätestens acht Wochen vor Prüfungsbeginn zu stellen ist, und teilt die Entscheidung dem oder der Studierenden schriftlich mit. ²Im Antrag nach Satz 1 kann sich der oder die Studierende zugleich dafür aussprechen, dass vor einer ablehnenden Entscheidung der oder die Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung anzuhören ist. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung und Ablegung der Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zum Nachweis einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist ein ärztliches Attest, in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest, vorzulegen.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15 Bestandteile der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung besteht aus dem Nachweis von 120 LP. ²Diese werden erbracht durch

- das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module im Umfang von 90 LP:

Modulkürzel	Modulname	ECTS / LP	Prüfungsform und Umfang	Teilnahmevoraussetzungen / Konsekutivität
MBA-CON-01	Grundlagen 1	15	Klausur (180 Min.)	Keine Voraussetzung
MBA-CON-02	Grundlagen 2	15	Seminararbeit (20-40 Seiten) Vortrag und Diskussion (20 Min.)	Keine Voraussetzung
MBA-CON-03	Unternehmenssteuerung 1	15	Klausur (180 Min.)	empfohlen: MBA-CON-01
MBA-CON-04	Unternehmenssteuerung 2	15	Seminararbeit (20-40 Seiten) Vortrag und Diskussion (20 Min.)	empfohlen: MBA-CON-01
MBA-CON-05	Datenanalyse und Prozessmanagement	8	Klausur (120 Min.)	empfohlen: MBA-CON-01, MBA-CON-03 sowie Kenntnisse im Bereich Statistik auf Bachelorniveau
MBA-CON-06	Nachhaltigkeitsmanagement	7	Klausur (90 Min.)	empfohlen: MBA-CON-01 und MBA-CON-03
MBA-CON-07	Vertiefung	15	Seminararbeit (20-40 Seiten) Vortrag u. Diskussion (20 Min.)	empfohlen: MBA-CON-01 und MBA-CON-03 und MBA-CON-05 und MBA-CON-06

- das Anfertigen der Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

§ 16

Form und Verfahren von Masterprüfung und Modulprüfungen, Anwendungsbereich

- (1) Die Masterprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 2 und der Masterarbeit gemäß § 20.
- (2) ¹Modulprüfungen sind Prüfungen, deren Ergebnisse nach Maßgabe von § 27 in die Gesamtnote der Masterprüfung und in das Abschlusszeugnis eingehen. ²In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ³In fachlich begründeten Ausnahmefällen können im Rahmen der Modulprüfung bis zu zwei Kompetenzbereiche des Moduls getrennt voneinander abgeprüft werden; jede dieser Teilleistungen ist eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2. ⁴Das Prüfungsergebnis wird gemäß § 23 benotet. ⁵In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Prüfungsbestandteile, Prüfungsform, jeweilige Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn auf den Internetseiten der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Regensburg.
- (4) Voraussetzung für das Ablegen einer Modulprüfung ist die Immatrikulation als Studierender oder als Studierende an der Universität Regensburg.

§ 17

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Die konkreten Prüfungstermine werden den Studierenden durch das Studiengangssekretariat bekannt gegeben.
- (2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt in der Regel über das Studiengangssekretariat.
- (3) Die Anmeldung zur Prüfung setzt die ordnungsgemäße Entrichtung der Studiengebühren voraus.

§ 18

Schriftliche Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen können in Form von Klausuren und Seminararbeiten erfolgen.
- (2) ¹Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 45 und höchstens 180 Minuten. ²Es ist ein Protokoll anzufertigen. ³Der oder die Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁴In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können. ⁵Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig.

- (3) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Seminararbeit abgehalten, beträgt die Bearbeitungszeit höchstens sechs Monate; die Arbeit soll einen Umfang von 20-40 Seiten aufweisen.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 23 festgesetzt.

§ 19

Mündliche Modulprüfungen

- (1) ¹Im Rahmen einer mündlichen Prüfung weisen Studierende nach, dass sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. ²Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder Beisitzerin in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die Prüfungsdauer beträgt mindestens 20 bis höchstens 60 Minuten.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers oder der Prüferin und des Besitzers oder der Beisitzerin, des Kandidaten oder der Kandidatin sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von dem Prüfer oder der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin gemäß § 23 festgesetzt.
- (3) Mündliche Modulprüfungen können auch in Form von Vorträgen mit Diskussionen abgehalten werden.

§ 20

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in der Regel im vierten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der oder die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus dem Gebiet des Controllings nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine oder ihre Ergebnisse in angemessener Weise sachlich einwandfrei und verständlich darzulegen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von dem Betreuer oder der Betreuerin (§ 10 Abs. 2) vergeben. ²Das Thema der Arbeit sowie das Datum seiner Bekanntgabe an den Kandidaten oder die Kandidatin sind dem Studiengangssekretariat unverzüglich mitzuteilen und dort aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit darf ab Themenvergabe 180 Tage nicht überschreiten. ²Themenstellung und Umfang der Masterarbeit sind auf die Bearbeitungszeit auszurichten. ³Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an den Kandidaten oder die Kandidatin. ⁴Die Arbeit ist so rechtzeitig abzugeben, dass der Abgabezeitpunkt vor dem Zeitpunkt aus § 22 Abs. 1 Satz 1 liegt. ⁵Weist der Kandidat oder die Kandidatin nach, dass er oder sie aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist oder die Frist aus § 22 Abs. 1 Satz 1 nicht einhalten kann, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ⁶Der schriftliche Antrag ist von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich nach dem Auftreten des Grundes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu stellen und beim Studiengangssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁷Die Arbeit ist

fristgemäß in zwei gebundenen Druckexemplaren und einer zusätzlichen elektronischen Version (pdf-Datei) beim Studiengangssekretariat abzugeben. ⁸Der Abgabezeitpunkt und die Vollständigkeit gemäß Satz 7 sind aktenkundig zu machen. ⁹Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (4) ¹Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers oder der Verfasserin zu enthalten, dass die vorgelegten Druckexemplare und die vorgelegte elektronische Version (pdf-Datei) der Arbeit identisch sind und er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers oder der Verfasserin, dass er oder sie von den in § 26 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Masterarbeit ist durch den Betreuer oder die Betreuerin in der Regel bis spätestens vier Monate nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist sie von einem oder einer weiteren von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter oder Gutachterin zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Note der Masterarbeit gilt § 23.

§ 21

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens vier Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim Studiengangssekretariat eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Kandidat oder die Kandidatin bereits die Masterprüfung im Fach Controlling endgültig nicht bestanden hat.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 70 LP
 2. die Immatrikulation im Masterstudiengang Controlling an der Universität Regensburg.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat oder die Kandidatin
1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 2. die M.B.A.-Prüfung im Fach Controlling bereits endgültig nicht bestanden hat.
- (4) ¹Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema in begründeten Ausnahmefällen einmal binnen vier Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²Die Erklärung der Rückgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. ³Für die Vergabe eines neuen Themas gilt § 20 entsprechend.

§ 22

Prüfungsfristen

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die gemäß § 15 zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP nicht bis zum Ende des fünften Semesters erworben, so gilt die

Masterprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Die Gründe sind von dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich geltend zu machen und nachzuweisen. ³Der schriftliche Antrag ist an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu adressieren und beim Studiengangssekretariat einzureichen; § 26 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Nach Ablauf der Frist des Satz 1 noch nicht absolvierte Module sowie die Masterarbeit gelten als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

- (2) ¹Können die zum erfolgreichen Ablegen der Masterprüfung noch ausstehenden Leistungen nicht innerhalb des folgenden Semesters nachgewiesen werden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dem oder der Studierenden wurde aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, eine Nachfrist gewährt. ²Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie § 24 Abs. 1 Satz 4 gelten entsprechend.
- (3) Nach § 12 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.

§ 23

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 26 Abs. 4 und 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten gemäß Abs. 1 Satz 1 um 0,3 erhöht oder verringert werden. ²Die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Prüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern oder Prüferinnen bewertet, werden die Noten gemittelt; im Fall von § 16 Abs. 2 Satz 3 kann die Modulbeschreibung eine vom Grundsatz der Mittelung abweichende Festlegung der Modulnote vorsehen; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. ²Bei der Bildung von Durchschnittsnoten nach Satz 1 werden die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|---------------------|---|--------------|
| - bis 1,50 | = | sehr gut |
| - von 1,51 bis 2,50 | = | gut |
| - von 2,51 bis 3,50 | = | befriedigend |
| - von 3,51 bis 4,00 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,00) ist.
- (5) Das Ergebnis einer Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin durch das Studiengangssekretariat bekannt gegeben.

- (6) Teilleistungen im Sinne von Abs. 3 Satz 1 sind nur eigenständige (Modul-)Teilprüfungen; nicht selbständige Prüfungsteile, insbesondere Aufgabenteile innerhalb derselben Prüfung, werden davon nicht erfasst.

§ 24

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Masterarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Besteht die Modulprüfung aus Teilleistungen gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, ist nur die nicht bestandene Teilleistung zu wiederholen. ³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens jedoch im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten oder der Kandidatin wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 22 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters.
- (2) Die zweite Wiederholungsprüfung muss in der Regel spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung abgelegt werden.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 als nicht bestanden, so ist vorbehaltlich § 26 Abs. 5 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein Antrag auf erneute Zuteilung eines Themas ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des erstmaligen Nichtbestehens zu stellen, jedoch in jedem Fall so rechtzeitig, dass die Fristen aus § 22 eingehalten werden können. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung erfolgte aufgrund eines Auslandssemesters. ⁴Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich; § 21 Abs. 4 ist nicht anwendbar.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Prüfling kann bis zu einer Frist von zwei Werktagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Prüfling über das Studiengangssekretariat.
- (2) Erklärt der Prüfling nach Ablauf der Frist des Abs. 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen den Rücktritt von der Prüfung oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil einer mehrteiligen Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind über das Studiengangssekretariat dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Prüfling kann sich zum nächsten Prüfungstermin erneut für die Prüfung anmelden.
- (4) ¹Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Überschreiten der Bearbeitungszeit oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Eine Täuschung liegt bei Klausurarbeiten bereits dann vor, wenn nach Beginn der Prüfung unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz vorgefunden werden. ³In wiederholten oder schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass entweder die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet oder dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 mehr eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Die Sätze 1 und 3 gelten für Anerkennungen oder Anrechnungen nach § 12 entsprechend.
- (5) ¹Verstößt der Prüfling bei der Anfertigung einer anderen schriftlichen Arbeit, wie insbesondere häuslichen Arbeiten, oder der Masterarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²Handelt es sich um eine Modulprüfung, kann der Prüfungsausschuss in wiederholten oder schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass die nach Satz 1 vergebene Note mit der im Wiederholungsversuch erzielten Note zu 25 % verrechnet wird und so nach Maßgabe von § 27 Eingang in die Gesamtnote der Masterprüfung findet. ³Handelt es sich um die Masterarbeit, kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. ⁴Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (4,3; 4,7; 5,0) bewertet. ²Der Prüfungsausschuss kann in schwerwiegenden Fällen entscheiden, dass dem Prüfling keine Wiederholungsmöglichkeit nach § 24 mehr eingeräumt wird.

- (7) ¹Die Entscheidungen nach Abs. 4, 5 und 6 sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²§ 9 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.

§ 27

Bestehen der Masterprüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die 120 LP gemäß § 15 nachgewiesen sind.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als mit Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote aus den Noten der Module und der Masterarbeit.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Masterarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 120 LP wegen Fristablaufs gemäß § 22 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.
- ²Hierüber erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 28

Zeugnis, Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Masterprüfung bestanden, so erhält er oder sie ein Zeugnis, in dem die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Leistungen mit den zugehörigen Leistungspunkten und den Noten sowie die Gesamtnote aufgeführt sind. ²Es enthält als Datum des Bestehens der Masterprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ³In dem Zeugnis werden auch das Thema der Masterarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁴Der Kandidat oder die Kandidatin erhält zudem eine englischsprachige Übersetzung sowie ein Diploma Supplement in englischer Sprache, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation enthält. ⁵Ferner wird dem Kandidaten oder der Kandidatin mit dem Zeugnis ein Auszug seines oder ihres Leistungspunktekontos als Studiennachweis ausgehändigt.
- (2) ¹Zusätzlich mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin die Masterurkunde sowie eine englischsprachige Übersetzung mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Befugnis, den akademischen Grad zu führen.
- (3) ¹Das Zeugnis wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Masterurkunde von dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet. ²Beide Dokumente werden mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird auf Antrag eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach § 23 Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus

den vorangegangenen acht Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁸Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 29 **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30 **Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Zur Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem oder bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein schriftlicher Antrag zu stellen.

§ 31 **Entzug des Grades**

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG.

III. Schlussvorschriften

§ 32

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Controlling ab dem Sommersemester 2025 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 20. November 2024 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 25. November 2024.

Regensburg, den 25. November 2024
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 25. November 2024 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. November 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. November 2024.

Anlage 1

Eignungsverfahren

- (1) Zweck des Eignungsverfahrens ist es festzustellen, ob der Bewerber oder die Bewerberin neben den in einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworbenen Kompetenzen über die in Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 6 Satz 3 der Anlage genannten Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs Controlling erwarten lassen.
- (2) ¹Das Eignungsverfahren besteht aus zwei Stufen und wird jeweils im Wintersemester durchgeführt. ²Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind für das kommende Sommersemester bis zum 1. Februar an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten (Ausschlussfrist). ³Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. detaillierter tabellarischer Lebenslauf
 2. das Abschlusszeugnis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, inkl. Nachweis der belegten Kurse (Transcript of Records)
 3. Nachweise über absolvierte Praktika
 4. Abschlusszeugnisse und/oder Arbeitszeugnisse, die eine einschlägige Berufserfahrung ausweisen.
- (3) ¹Die erste Stufe des Eignungsverfahrens besteht in einer Bewertung der eingereichten Unterlagen (Abs. 4 der Anlage). ²Liegt nach Bewertung der Unterlagen ein Ergebnis gemäß Abs. 5 Satz 3 vor, wird in der zweiten Stufe ein Auswahlgespräch durchgeführt (Abs. 6 der Anlage). ³Die Bewertung der Unterlagen sowie die Durchführung des Auswahlgesprächs erfolgen durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses (Auswahlkommission).
- (4) Die Überprüfung der Unterlagen erfolgt nach folgenden Kriterien:
1. Abschlussnote des Hochschulabschlusses gemäß § 4 Abs. 1.
 2. Grundlegende fachspezifische Kompetenzen, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von jeweils mindestens 4 Leistungspunkten (LP) pro Bereich in den Bereichen Kostenrechnung, Buchhaltung, Bilanzierung, Finanzierung, Investitionsrechnung, Controlling, strategisches Management, Produktionsmanagement / Leistungserstellung, Grundlagen der Informationstechnik und einschlägige Abschlussarbeit.
 3. Methodische Kenntnisse, nachgewiesen durch erfolgreich absolvierte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von jeweils mindestens 4 LP pro Bereich in den Bereichen Mathematik oder Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler und Statistik.
 4. Fachpraktische Kenntnisse, nachgewiesen durch Berufserfahrung, Mitarbeit oder leitende Funktion in einem Unternehmen auf dem Gebiet der Buchhaltung/Bilanzierung, der Kostenrechnung, der Planung/Kontrolle, des Controllings, der Wirtschaftsprüfung und der Steuerberatung.
- (5) ¹Die Auswahlkommission bewertet die geforderten Kenntnisse anhand der in Abs. 4 genannten Kriterien mit Hilfe einer Punkteskala (Anlage 2). ²Wird jedes einzelne Kriterium mit der Mindestpunktzahl gemäß Anlage 2 bewertet und ergibt die gleichgewichtete Punktsumme aller Kriterien mindestens die Hälfte der maximal erreichbaren Punkte, ist die Eignung nachgewiesen. ³Unterschreitet die Punktsumme aller Kriterien die Hälfte der erreichbaren Punktsumme gemäß An-

lage 2, wird der Bewerber oder die Bewerberin von der Auswahlkommission zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ⁴Unterschreitet die Punktzahl eines der bewerteten Kriterien die Mindestpunktzahl gemäß Anlage 2, ist die Eignung nicht nachgewiesen.

- (6) ¹Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten und ist von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu führen (Auswahlkommission). ²Im Gespräch wird überprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin über ausreichend Kompetenzen verfügt, um den weiterbildenden Masterstudiengang Controlling voraussichtlich erfolgreich abzuschließen. ³Dazu gehört insbesondere die Fähigkeit, erlernte Methoden und erworbenes inhaltliches Wissen bei der Einordnung und Bewertung wirtschaftlicher, im Besonderen controllingspezifischer Sachverhalte sowie bei der Beantwortung konkreter fachlicher Fragestellungen einzusetzen. ⁴Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet das Auswahlgespräch auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten, wobei „10“ die beste und „0“ die schlechteste Bewertung darstellt; für die Gesamtbewertung werden die Einzelbewertungen der Kommissionsmitglieder addiert.
- (7) ¹Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird ein Protokoll angefertigt, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den beiden Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet.
- (8) ¹Die Eignung ist nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin die erste Stufe des Eignungsverfahrens im Sinne von Abs. 5 Satz 2 der Anlage erfolgreich absolviert hat oder wenn das Auswahlgespräch gemäß Abs. 6 der Anlage mit insgesamt mindestens 11 Punkten bewertet wird. ²In allen anderen Fällen ist die Eignung nicht festgestellt.
- (9) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (10) Die Wiederholung des Eignungsverfahrens ist einmal möglich.

Anlage 2

Leistungsfähigkeit/-bereitschaft	Abschlussnote (gerundet)		Punkte		
	1,00		50	Maximal erreichbare Punkte	50
	1,25		45	Mindestens zu erreichende Punkte	10
	1,50		40	Erreichte Punkte	
	1,75		35	Eignung (J/N)	
	2,00		30		
	2,25		25		
	2,50		20		
	2,75		15		
	3,00		10		
	schlechter als 3,00		0		

Fachspezifische Kompetenzen	fachspezifischer Bereich	Kurs bestanden (J/N)	mind. 4 ECTS (J/N)	Punkte		
	Kostenrechnung			10	Maximal erreichbare Punkte	75
	Buchhaltung			10	Mindestens zu erreichende Punkte	40
	Bilanzierung			10	Erreichte Punkte	
	Finanzierung			10	Eignung (J/N)	
	Investitionsrechnung			10		
	Strategisches Management			5		
	Produktionsmanagement			5		
	Grundlagen der IT			5		
	Einschlägige Abschlussarbeit			10		

Methodische Kompetenzen	fachspezifische Methoden	Kurs bestanden (J/N)	mind. 4 ECTS (J/N)	Punkte		
	Mathematik/Wirtschaftsmathematik			10	Maximal erreichbare Punkte	20
	Statistik			10	Mindestens zu erreichende Punkte	10
					Erreichte Punkte	
					Eignung (J/N)	

Fachspezifische Erfahrung	Fachspezifische Erfahrung	Gewicht Abteilungsleitung	Gewicht Mitarbeit	Punkte pro Erfahrungsmonat		
	Buchhaltung/Bilanzierung	2	1	1	Maximal erreichbare Punkte	40
	Kostenrechnung	2	1	1	Mindestens zu erreichende Punkte	12
	Planung/Kontrolle	2	1	1	Erreichte Punkte	
	Controlling / WP / StB	2	1	1	Eignung (J/N)	
	Lehre bzw. Duales Studium					
	(Hinweis: Ein Arbeitsmonat bringt max. 2 Punkte. Zeiten sind bis maximal zur 1. Unterrichtswoche zu berücksichtigen. Abgeschlossene einschlägige Lehre bringt 12 Punkte, muss aber durch eine Festanstellung im Bereich Controlling ergänzt werden.)					

t

Anlage 2

Summarische Ermittlung der Eignung

Maximal erreichbare Punkte	185
Mindestens zu erreichende Punkte	72
Erreichte Punkte	
Geeignet	
Eignungsgespräch erforderlich	
Nicht geeignet	
Eignungsgrad in Prozent	0%